

I. VERTRAGSABSCHLUSS:

Der Auftrag gilt als Kaufvertrag des BGB. Abänderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

II. PREISE:

(1) Die Preise sind Festpreise einschließlich der Mehrwertsteuer. Auf unseren Rechnungen wird die Steuer offen ausgewiesen.

(2) Besondere über die vertraglich einbezogenen Dienstleistungen hinaus vereinbarte Arbeiten, wie z. B. Dekorations- oder Montagearbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(3) Zahlung: Zahlungen sind zu leisten innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug oder nach besonderen Zahlungsvereinbarungen. Bei Teilzahlungskäufen tritt Fälligkeit unserer Gesamtforderung ein, wenn der Käufer mit mindestens einer Rate in Verzug ist. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Lieferung der Kaufgegenstände aus irgendeinem Grunde später als vereinbart erfolgt. In diesem Falle gilt die Bereitstellung der Ware zum vereinbarten Termin als Rechnungsdatum vgl. Lagerung.

Soweit der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise in Verzug gerät, hat er ab Verzug 6 % (oder anderer angemessener Zinssatz) Verzugszinsen pro anno zu bezahlen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Verzugschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

III. ÄNDERUNGSVORBEHALT, PLANUNGSLEISTUNGEN:

(1) Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster verkauft.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.

(3) Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Handelsüblich bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechtigen ebensowenig zu einer Beanstandung, wie Farb- oder Maserungsabweichungen bei Holz und Stoffen.

(4) Die von uns erstellten Entwürfe, Planungen und sonstige Unterlagen sind unser alleiniges Eigentum und dürfen vom Besteller nicht anderweitig verwendet oder dritten Personen zugänglich gemacht werden.

IV. LIEFERUNG

(1) Im Falle einer vereinbarten Freiauslieferung haftet der Käufer dafür, dass der Transport bis in die Wohnung oder Anlieferstelle mit den üblichen Mitteln (somit ohne spezielle Lastenaufzüge von außen über die Fenster) eines Möbeltransportes möglich ist; gleiches gilt für die Anliefermöglichkeit durch Eingänge und Treppenhäuser.

(2) Für die Haftung des Käufers gelten die Bestimmungen des Annahmeverzuges (Ziffer IX).

(3) Als Freiauslieferung gilt ein Transport bis zum 3. Stockwerk einschließlich.

(4) Bei Lieferung ab dem 3. Stockwerk gilt ein Zuschlag von 0,5 % des Kaufpreises pro Etage als vereinbart, sofern keine Aufzugenutzung möglich ist.

V. MONTAGE

(1) Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nicht befugt Arbeiten auszuführen, die über vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware hinausgehen.

(2) Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und Folgeschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Montagepersonals.

VI. LIEFERFRISTEN

Die Angaben von Lieferzeiten erfolgen unverbindlich. Der Käufer kann aus verzögerter oder unterbliebener Lieferung, soweit wir diese nicht zu vertreten haben, keine Ansprüche irgend einer Art herleiten. Für die Tatsache des Lieferverzuges bedarf es der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer, wobei dem Verkäufer eine angemessene Nachlieferfrist von 6 Wochen einzuräumen ist.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Eigentum des Verkäufers.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind und hat den Empfänger ausdrücklich auf diesen Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

(3) Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pflichtlich zu behandeln.

(4) Jeder Standortwechsel und der Eingriff Dritter, insbesondere Pfändung, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.

VIII. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

IX. ABNAHMEVERZUG, LAGERUNG

(1) Dem Käufer wird die verbindliche Lieferung mitgeteilt. Wenn der Käufer nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(2) Soweit der Abnahmeverzug länger als einen Monat dauert, hat der Käufer pro Monat 1 Prozent des Bestellpreises ohne Abzüge als Lagerkosten zu zahlen.

(3) Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug kann der Verkäufer 25 Prozent des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Im übrigen bleibt dem Verkäufer, wie etwa auch bei Sonderanfertigung, die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

X. RÜCKTRITT

(1) Dem Verkäufer wird ein Rücktrittsrecht zugestanden, sofern der Hersteller die Produktion der bestellten Ware nicht begonnen oder ein anderer Fall höherer Gewalt vorliegt. Ein Schadenersatz ist dann ausgeschlossen.

(2) Ein Rücktrittsrecht wird dem Verkäufer ferner zugestanden, wenn der Käufer über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat oder seine Zahlungen eingestellt oder über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde. Für die Warenrücknahme gilt Ziffer XI.

XI. WARENRÜCKNAHME

Im Falle eines Rücktritts und der Rücknahme gelieferter Waren hat der Verkäufer Anspruch auf Ausgleich für Aufwendungen. Gebrauchsüberlassung und Wertminderung wie folgt:

1. Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie Transport und Montagekosten usw. Ersatz in entstandener Höhe.

2. Für Wertminderung und Gebrauchsüberlassung der gelieferten Waren nach den branchenüblichen Pauschalsätzen oder nach der tatsächlich feststellbaren Wertminderung.

3. Matratzen, nicht originalverpackte Bettwäsche, Gardinen sowie Dekorationsstoffe können nicht zurückgenommen werden, da sie für den Verkauf wertlos sind.

XII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Gewährleistungsansprüche entbinden grundsätzlich nicht von der Verpflichtung der Zahlung.

2. Als Gewährleistung kann der Käufer grundsätzlich zunächst nur Nachbesserung verlangen.

3. Der Verkäufer kann statt nachzuliefern eine Ersatzsache liefern. Der Käufer kann Ersatzlieferung verlangen, wenn der Verkäufer die Nachbesserung verweigert oder binnen 8 Wochen nach Mängelrüge nicht erfolgreich ausführt.

5. Der Käufer kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn der Verkäufer die Ersatzlieferung verweigert oder nicht innerhalb angemessener Frist erbringt.

6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung stehen.

7. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung schriftlich geltend gemacht werden.

8. Hinsichtlich der Verjährung der Gewährleistungsansprüche gilt das Gesetz. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn sie der Käufer nicht binnen zwei Wochen seit Übergabe rügt.

XIII. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Kaufabschlüsse. Die Ungültigkeit einer oder mehrerer dieser Bedingungen berührt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Erfüllungsort soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht für alle Rechte und Pflichten der beiden Vertragsteile ist Weißbach. Gerichtsstand: Zwickau